

1776/AB
Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 2155/J (XXVIII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.357.651

Wien, 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2155/J vom 6. Mai 2025 der Abgeordneten MMag. Alexander Petschnig, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 und 2

- 1. Wie viele Unternehmen, die Corona-Hilfen bekommen haben, sind bis zum Zeitpunkt dieser Anfrage in Insolvenz geschlittert?*

- 2. Welches finanzielle Volumen an Unterstützungen, geförderten Krediten und sonstigen unter dem Titel Corona erteilten Zuwendungen wurde für diesen Bezieherkreis aufgewendet?*

Zum Zeitpunkt der Anfrage ist mit 30. April 2025 bei 1.326 Unternehmen, die eine AWS-Förderung im Zusammenhang mit Covid-19 erhalten haben, eine Insolvenz eingetreten. An diesen Bezieherkreis flossen 217,0 Mio. Euro (davon 199,3 Mio. Euro an Garantieleistungen für AWS-Covid-19-Überbrückungsgarantien).

In Bezug auf die Corona-Hilfen in Form von Zuschüssen, die vom Bundesgesetz über die Neuordnung der Aufgaben der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz-COFAG-NoAG), BGBI. I Nr. 86/2024, umfasst sind, wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1961/J vom 6. Mai 2025 verwiesen.

Zu Frage 3

Wie viele dieser Unterstützungsbezieher haben die an sich geforderte eidesstattliche Erklärung unterzeichnet, sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in finanziellen Schwierigkeiten zu befinden?

Sowohl bei den Corona-Hilfen der AWS als auch bei den Corona-Hilfen der COFAG kamen keine eidesstattlichen Erklärungen zum Einsatz.

Bei den Corona-Hilfen der COFAG mussten Unternehmen im Zuge der Antragstellung bekannt geben, ob sie ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) im Sinne der beihilfrechtlichen Bestimmungen zum 31. Dezember 2019 waren. Sollte sich ein Unternehmen im Zuge der Antragstellung als „UiS“ deklariert haben, wurden von der COFAG ergänzende Informationen in Form des Formulars „Unternehmen in Schwierigkeiten“ abverlangt. Anzumerken ist, dass UiS grundsätzlich eine „De-Minimis“-Unterstützung erhalten konnten.

Zu Frage 4

Wurde bzw. wird von Behörden überprüft, ob die solcherart abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt wurden und auch die wahren Umstände der Unterstützungsbezieher bzw. ihrer Organe wiedergegeben haben?

- a. Wenn ja, auch welche Art und Weise wird dies überprüft?
- b. Wenn ja, von wem wird das überprüft?

Einerseits erfolgte eine automatisierte Plausibilisierung der beantragten Zuschusshöhe, andererseits erfolgten Einzelfallprüfungen der übermittelten Informationen (ua. Formular „Unternehmen in Schwierigkeiten“) durch die COFAG.

Weiters erfolgten Überprüfungen im Zuge der Gutachtenerstellung durch die Finanzverwaltung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz – CFPG), BGBI. I Nr. 44/2020.

Seit 1. August 2024 bildet das Bundesgesetz über die Neuordnung der Aufgaben der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz-COFAG-NoAG), BGBl. I Nr. 86/2024, die Rechtsgrundlage für die Überprüfung durch die Finanzverwaltung.

Zu Frage 5

Welche Folgen hätte es, wäre eine solche eidesstattliche Erklärung abgegeben und Corona-Unterstützung bezogen worden, obwohl sich das betreffende Unternehmen bereits in finanzieller Schieflage befunden hätte?

Anzumerken ist, dass UiS grundsätzlich eine „De-Minimis“-Unterstützung erhalten konnten. Für den Fall, dass die Angaben eines Unternehmens zu seiner „UiS“-Einstufung zu einer überhöhten Auszahlung geführt haben, ist diese im Ausmaß der Überschreitung samt Zinsen rückzuzahlen.

Zu Frage 7

Wurde der von hoher medialer Aufmerksamkeit begleitete Fall eines oberösterreichischen Motorradherstellers unter diesem Aspekt überprüft?

a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu einzelnen Rückerstattungsansprüchen können keine Auskünfte erteilt werden.

Zu Frage 6 und 8 bis 12

6. Wie viele solcher Fälle wurden bisher aufgedeckt?

8. Welches finanzielle Volumen an seinerzeit gewährten Unterstützungen wurde unter diesem Titel bislang rückgefordert?

9. Welches finanzielle Volumen an seinerzeit gewährten Unterstützungen wurde unter diesem Titel bislang erfolgreich eingebbracht?

10. Welches finanzielle Volumen an seinerzeit gewährten Unterstützungen unter diesem Titel musste wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden?

11. Wer steht für den so entstandenen Schaden gerade?

12. Wer übernimmt die politische Verantwortung für den solcherart entstandenen Schaden?

Die Begründung der Bescheide, die aus Rückerstattungsprüfungen gemäß § 13ff COFAG-NoAG resultieren, werden nicht systematisch erfasst. Die angefragten Informationen liegen daher nicht vor.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

